



Kochelerstr. 20 82444 Schlehdorf
08851-1744
kindergarten@schlehdorf.de

Vereinbarung

zwischen

Gemeinde Schlehdorf Bürgermeister Stefan Jocher und Edda Poschenrieder
Träger des Kindergartens und der Kinderkrippe vertreten durch die Leitung des Kindergartens

und

Herrn/Frau

wohnhaft (Anschrift, Tel. privat / dienstlich)

E-Mail

in der Rechtsstellung zum Kind

- sorgeberechtigte/r Eltern/ Elternteil,
- sonstiger Erziehungsberechtigter unter Vorlage einer Vollmacht des Personensorgeberechtigten (Vormund, Pflegeperson etc.)

im folgenden Sorgeberechtigte genannt

über die Betreuung,

Bildung und Erziehung des Kindes

Name, Vorname des Kindes

Geschlecht

geboren am

in

Staatsangehörigkeit

1. Geltung der Kindergarten-/Krippensatzung

Die Kindergarten-/Krippensatzung der Gemeinde Schlehdorf regelt die Aufnahmekriterien abschließend.

2. Gesundheitsnachweis für das Kind

Der/die Sorgeberechtigte/n legt / legen bei Aufnahme des Kindes das **Kinderuntersuchungsheft, einen Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern** vor und tragen das **Datum der letzten Tetanus-Impfung** ein:

3. Buchungszeit

Das Kind wird ab dem _____ in den **Kindergarten** oder in die **Krippe** aufgenommen. (Nicht zutreffendes streichen)

Innerhalb der **Öffnungszeiten** (Mo – Do 7.30 -15.30 Uhr, Fr. 7.30 - 13.30Uhr) und unter Berücksichtigung der **pädagogischen Kernzeit** (8.00 -12.00 Uhr) soll folgende Betreuungszeit gebucht werden:

	Von	bis	
Mo			
Di			
Mi			
Do			
Fr			
			Gesamtwochenstunden: _____

4. Bringen und Abholen des Kindes

Der/die Sorgeberechtigte/n sorgt / sorgen dafür, daß das Kind täglich gebracht und abgeholt wird.

Berechtigt zum Bringen und Abholen des Kindes ist:

1. (Name, Tel. tagsüber, ggf. Angabe bestimmter Wochentage)

2. _____
3. _____
4. _____

5. Meldung von Abwesenheit

Der / die Sorgeberechtigte/n verpflichtet / verpflichten sich, die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder aus sonstigen Gründen rechtzeitig zu melden.
(Bezüglich Krankheit siehe Sonderregelung in Nummer 6.)

6. Schließungstage

Der Kindergarten/Krippe ist jedes Jahr an 30 Tagen geschlossen. Die Schließungszeiten werden durch die Kindergartenleitung rechtzeitig mitgeteilt.

7. Teilnahme des Kindes an Ausflügen

Das Kind darf an Spaziergängen **teilnehmen / nicht teilnehmen**. (Nicht zutreffendes bitte streichen). Tag und Ziel werden rechtzeitig bekannt gegeben.

8. Erkrankung oder Unfall des Kindes

8.1 Das Kind leidet an folgender **chronischer Erkrankung / Allergie**:

Kindergarten/Krippe tragen – soweit möglich - dieser Krankheit Rechnung wie folgt:

- z.B. Vermeidung bestimmter Speisen/ Getränke
- _____

Hinweis: Während des Besuchs unserer Einrichtung werden von den Erzieherinnen / Pflegerinnen **keinerlei Medikamente** an die Kinder verabreicht – weder im Fall einer chronischen noch im Fall einer akuten Erkrankung!!

8.2 Der / die Sorgeberechtigte/n meldet/ melden dem Kindergarten/ Krippe unverzüglich, dass

- das Kind erkrankt ist,
- das Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht (z. B. Kinderkrankheiten wie Mumps, Röteln, Windpocken)
- das Kind auf dem Weg zwischen der Wohnstätte und dem Kindergarten einen Unfall erlitten hat.

8.3 Falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder der Verdacht darauf besteht, ist es solange vom Besuch unserer Einrichtungen ausgeschlossen, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

8.4 Für den Fall, daß das Kind während seines Aufenthaltes in Kindergarten/Krippe erkrankt oder einen Unfall erleidet, ist zu benachrichtigen:

(Personensorge)Berechtigte: Name, Anschrift und Telefon

Hausarzt: Name, Anschrift und Telefon

Ist in den o.g. Fällen keine der zu verständigenden Personen erreichbar, verpflichtet sich das Personal des Kindergartens oder der Kinder-Krippe, einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht.

Das pädagogische Personal ist in diesem Fall berechtigt, die hierzu erforderlichen Angaben über das Kind und seine/n Sorgeberechtigten zu machen und auf Wunsch des untersuchenden Arztes in eine Rücksprache mit dem Hausarzt des Kindes einzuwilligen.

Das Kind ist gesetzlich / privat versichert bei

(Name der Krankenversicherung)

familienversichert bei

(Name des Elternteils)

Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und Kindergarten/Krippe und während seines Aufenthaltes in unseren Einrichtungen gesetzlich unfallversichert. Das pädagogische Personal meldet jeden (Wege-) Unfall, den das Kind erleidet, dem gesetzlichen Unfallversicherer.

9. Kontaktvermittlung

Der/die Sorgeberechtigte/n **willigt/ willigen ein / nicht ein**, (nicht zutreffendes streichen) dass das Kind mit Name und Telefonnummer in eine Liste aufgenommen wird, die all jene Eltern erhalten, deren Kind ebenfalls unsere Einrichtung besucht und die ein Interesse am Kontakt zu anderen Eltern bekundet haben.

10. Erstellen und verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Die / der Sorgeberechtigte/n willigt / willigen ein / nicht ein, dass (nicht zutreffendes streichen)

- Fotoaufnahmen, die im Kindergarten/Krippe im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen ihr Kind abgebildet ist, für Elternabende, Jahresberichte, Presseartikel, Chroniken und /oder auf der Homepage des Kindergartens verwendet werden dürfen,
- Im Fall von Foto-, Film- und /oder Tonaufnahmen durch Medienvertreter wird für die Veröffentlichung im Einzelfall um die Einwilligung gebeten. Im Falle der Verweigerung sichert die Einrichtung zu, die Aufnahmen bzw. die Veröffentlichung zu verhindern.

11. Sozialgeheimnis

Soweit im Kindergarten/ Krippe Daten über das Kind und /oder seine Familie für die Erfüllung des Auftrages erhoben, verarbeitet und / oder genutzt werden, gelten die Vorschriften des Datenschutzes.

12. Kostenbeitrag

12.1 Art und Umfang der **Kindergartengebühr** richten sich nach den Regelungen der Gebührensatzung der Gemeinde Schlehdorf.

Die Gebühren betragen monatlich:

Bei einer Buchungszeit von	20 Wochenstunden	65,-- €
Bei einer Buchungszeit von	21 – 25 Wochenstunden	75,-- €
Bei einer Buchungszeit von	26 – 30 Wochenstunden	85,-- €
Bei einer Buchungszeit von	31 – 35 Wochenstunden	95,-- €
Bei einer Buchungszeit von	36 – 38 Wochenstunden	105,-- €

Das Kind _____ besucht
als Geschwisterkind ja nein

Damit beträgt die **Kindergartengebühr** _____ Euro / Monat.

Die Beiträge für die Krippe werden sobald wie möglich bekannt gegeben!

Ab dem 1. Geburtstag werden monatlich bis 100,-- € erstattet.

12.2 Zahlungsweise

Diese Gebühr ist zum Ersten eines jeden Kalendermonates, unabhängig von Ferienzeiten und Schließungstagen, für jeden Monat zu entrichten.

12.3 Zusätzliche Kostenbeiträge

In den jeweiligen Monatsbeiträgen sind folgende Gebühren enthalten:

Getränke 2,50 Euro

Spielgeld 2,50 Euro

Die Zahlung erfolgt durch **monatliche Abbuchung** vom genannten Konto in der Einzugsermächtigung.

13. Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag läuft befristet bis zum letzten Tag desjenigen Kindergarten-/ Krippenjahres, dem sich der Besuch der ersten Klasse in einer Schule oder der Besuch des Kindergartens anschließt.

14. Vorzeitige Beendigung des Betreuungsvertrages - Kündigung

1. Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die/den Sorgeberechtigte/n ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.
Während der letzten drei Monate des Kindergarten-/Krippenjahres ist eine Kündigung durch die/den **Sorgeberechtigte/n** zum **Ende des Kindergarten-Krippenjahres** möglich.
2. Der **Träger** des Kindergartens/Krippe kann den Betreuungsvertrag mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens **zweiwöchigen Frist** kündigen, wenn

das Kind innerhalb des laufenden Kindergarten-/Krippenjahres insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat

3. Bei wiederholten schwerwiegenden Verletzungen dieser Vertragsbestimmungen oder Verstößen gegen die gemeindlichen Satzungen ist der Träger des Kindergartens/Krippe berechtigt, den Vertrag fristlos zum Monatsende zu kündigen. Das gilt insbesondere für den Fall, daß die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
4. Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.

15. Haftungsausschluss

Im Fall der Schließung des Kindergartens oder Krippe bestehen keinerlei Ersatzansprüche gegen den Träger des Kindergartens.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist das Amtsgericht Wolfratshausen.

17. Ungültigkeit einzelnen Regelungen

Im Fall der Ungültigkeit einzelner Vertragsregelungen bleibt der übrige Teil des Betreuungsvertrages wirksam.

18. Anzeige bei Änderungen der bisherigen Angaben und / oder der Verhältnisse

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Änderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen.

Darunter fallen insbesondere Änderungen bezüglich des Sorgerechtsstatus, der Bring – und Abholberechtigung, des im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreises sowie Wechsel des Wohnortes.

19. Widerruf der erteilten Einwilligungen

Die im Betreuungsvertrag erteilten Einwilligungserklärungen können gegenüber dem Kindergarten/Krippe jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Der Widerruf bedarf der Schriftform.

20. Schriftformklausel

Sämtliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

21. Satzungen der Gemeinde Schlehdorf und Konzeption des Kindergartens/-Krippe

Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten **die Kindergarten-/Krippensatzung bzw. die Kindergarten-/Krippengebührensatzung** der Gemeinde Schlehdorf. Grundlagen der pädagogischen Arbeit bilden die Konzeption des Kindergartens/Krippe, auf deren Inhalte hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Das Infoblatt „Geimpft – geschützt: In Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ wurde uns ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers oder Beauftragte/r Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

